



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1698

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.12.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.12.2009	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften:

Schulen:

- Frau Renate Kellerbach (Leiterin der GGS Kastanienschule) als Vertreterin
- Herr Stefan Wester (Stellvertretender Schulleiter Gymnasium) als Stellvertreter

Stadtschulpflegschaft:

- Herr Andreas Pohl als Vertreter
- Herr Jürgen Klein als Stellvertreter

Katholische Kirche:

- Herr Pfarrer Christoph Jansen als Vertreter
- Herr Pfarrer Hans-Josef Lahr als Stellvertreter

Begründung

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef wurde am 26.10.2009 der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften mit Herrn Jürgen Klein als Vertreter für die

Stadtschulpflegschaft und Frau Sabine Hillerich als seine Stellvertreterin besetzt. Bei der Sitzung der Stadtschulpflegschaft am 27.10.2009 hat es einen Wechsel im Vorstand gegeben. Es sollen jetzt Herr Andreas Pohl als Vertreter und Herr Jürgen Klein als sein Stellvertreter für die Stadtschulpflegschaft als sachkundige Einwohner mit beratender Stimme benannt werden.

Daher ist eine entsprechende Umbesetzung notwendig. Gem. §§ 57 und 58 der GO NW bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Auszug aus dem Schulgesetz NRW – SchulG

§ 85 Schulausschuss

- (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hennef (Sieg), den 02.12.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister